

SITZUNG VOM 4. JULI 1860.

Vorgelegt:

Über eine Lex Romana canonice compta.

Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen beider Rechte im Mittelalter.

Von Dr. Friedrich Maassen,

ordentlichem Professor des Rechts in Innsbruck.

So weit das canonische Recht keine abweichenden Bestimmungen enthielt, wurden während des ganzen Mittelalters in bürgerlichen Angelegenheiten Kirche und Geistlichkeit nach römischem Recht beurtheilt, *secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit*¹⁾.

Lange vor dem Wiederaufblühen der Rechtswissenschaft im zwölften Jahrhundert finden wir bei kirchlichen Schriftstellern Beweise seiner Kenntniss und Anwendung. Namentlich aber sind es die systematischen Sammlungen des canonischen Rechts, durch welche der fortdauernde Gebrauch des römischen Rechts für Kirche und Clerus bezeugt wird. Die älteste bekannte Canonensammlung, die in ausgedehntem Masse Capitel des römischen Rechts aufgenommen hat, ist die gegen das Ende des neunten Jahrhunderts entstandene berühmte Sammlung mit der Widmung an den Erzbischof Anselm. Sie ist zugleich die erste nach Materien geordnete Sammlung gewesen, die zu Ansehen in weiteren Kreisen gelangte. Nach

¹⁾ Lex Ripuar. tit. 58. §. 1. Ähnliche allgemeine Aussprüche, die eine Anerkennung dieses Grundsatzes enthalten, finden sich aus ganz verschiedenen Perioden des Mittelalters. Man vergleiche Savigny Bd. 1. §. 40. Die dort mitgetheilten Belege liessen sich noch vermehren. — Auf einzelne Ausnahmen von dieser Regel kommt es hier nicht an.